

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0238/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Winterdienst, Vorbereitung und Steuerung in der frühen Betriebsphase; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

ich unterstelle, dass sich Ihre Fragestellungen auf das Winterereignis im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Elli“ (08.01. bis 10.01.2026) beziehen.

Wie bereits in der Beantwortung zu Ihrer Anfrage DS 0237/26 möchte ich folgende Erläuterungen der Antwort Ihrer konkreten Fragestellungen vorausschicken:

Entsprechend den Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Winterdienstpflichten der Stadt richten sich dabei nach der vorstehend beschriebenen Gesetzeslage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter dem Grundsatz der Befahrbarkeit unter winterlichen Bedingungen einzuschließen ist, dass mit Behinderungen durch Schneereste oder je nach Witterungsbedingung stellenweise auch mit einer geschlossenen Schneedecke gerechnet werden muss. Weiterhin kann stellenweise Reif- und Eisglätte nicht ausgeschlossen werden. Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt hierdurch nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune. Die Möglichkeiten der Stadt werden immer begrenzt sein, bei Winterwetterlagen überall und gleichzeitig zu agieren.

Ein Wintereinbruch ist weder bewusst herbeigeführt noch lässt er sich verhindern. Die Stadt hat im Rahmen ihrer Möglichkeit darauf reagiert. Das Verständnis und die Bereitschaft, sich auf besondere Wettersituationen gerade auch im Straßenverkehr einzustellen, ist die zweite Voraussetzung, um mit den Wetterunbilden zurechtzukommen.

Seite 1 von 2

- 1. Welche konkreten Vorbereitungsmaßnahmen wurden in den 72 Stunden vor dem Wintereinbruch durch die Stadtverwaltung sowie die mit dem Winterdienst betrauten städtischen Gesellschaften getroffen und anhand welcher fachlichen oder organisatorischen Kriterien wurde vor Eintritt des Ereignisses die ausreichende Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet?**

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat am Mittag des 08.01.2026 alle mit Winterdienstleistungen beauftragten Institutionen über die Wetterprognosen informiert und darauf hingewiesen, dass mit Beginn des Berufsverkehrs am 09.01.2026 mit relevanten Einschränkungen durch Schnee, überfrorene Nässe und Eisregen zu rechnen ist. Alle Beteiligten wurden bezüglich der zu erwartenden Witterungslage sensibilisiert, alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Die Wirksamkeit und Effizienz der Winterdienstarbeiten im Januar 2026 erfolgte im Rahmen der Vorgaben des Winterdienstauftrages. Aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes sind keine substantziellen Defizite erkennbar. Die Bedingungen für den Kfz-Verkehr, den Radverkehr und den Fußverkehr waren innerhalb des Erfurter Stadtgebietes deutlich besser als in den benachbarten Landkreisen bzw. auf den Bundesautobahnen im gleichen Zeitraum.

- 2. Aus welchen technischen oder organisatorischen Gründen kam es trotz der frühzeitigen Ankündigung des Wintereinbruchs zu Ausfällen oder Einschränkungen von Lichtsignalanlagen mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Straßenverkehr und welche Vorkehrungen waren für diesen Fall vorgesehen?**

Der benannte Ausfall von Lichtsignalanlagen war auf einen Ausfall der Energieversorgung („Stromausfall“) zurückzuführen. Auf die Stabilität des Versorgungsnetzes hat die Stadtverwaltung keinen Einfluss.

Die Wiederinbetriebnahme der ausgefallenen Lichtsignalanlagen erfolgte durch den städtischen Bereitschaftsdienst unmittelbar nach der Wiederherstellung einer stabilen Energieversorgung.

- 3. Welche Schlüsse zieht die Stadtverwaltung aus dem Ereignis für die frühe Betriebsphase vergleichbarer vorhersehbarer Winterwetterlagen und welche verbindlichen organisatorischen, technischen oder konzeptionellen Anpassungen sind bis zum Winter 2026/2027 vorgesehen?**

Der in der Winterdienstkonzeption enthaltene Leistungsumfang stellt einen akzeptablen Kompromiss zwischen den Möglichkeiten des kommunalen Haushaltes und einem hohen Dienstleistungsgrad, der weit über die Forderungen des Gesetzgebers zur Verkehrssicherung auf Gehwegen und Fahrbahnen hinausgeht, dar.

Gemeinsam mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH wurde am 14.01.2026 eine Auswertung der Umsetzung des Winterdienstes während des Sturmtiefs „Elli“ durchgeführt. Weder die organisatorischen Vorbereitungen noch die Durchführung der Winterdienstleistungen ergaben einen relevanten Grund zur Beanstandung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn